

NEWSLETTER 12 /2013

Aussetzungszinsen können regelmäßig nicht erlassen werden

Wenn gegen einen Steuerbescheid, der eine Nachzahlung ausweist, Einspruch eingelegt wird und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Steueranspruchs bestehen, kann für die zu viel angeforderte Steuer die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Wird sie gewährt, muss insoweit vorläufig nicht gezahlt werden. Stellt sich später heraus, dass der Einspruch unbegründet war, müssen Aussetzungszinsen für die bisher nicht gezahlten Steuern von 0,5 % pro Monat (6 % Jahreszins) gezahlt werden. Ein Erlass der Aussetzungszinsen aus Billigkeitsgründen ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 25.04.2013, V R 29/11) regelmäßig nicht möglich. Das Gericht verweist darauf, dass bei gewährter Aussetzung der Vollziehung eine Verzinsung durch freiwillige Zahlung der Steuer jederzeit beendet werden kann.

Hinweis: Gegen die Zinsfestsetzung sollte Einspruch eingelegt werden, weil die Frage, ob Aussetzungszinsen mit einem monatlichen Zinssatz von 0,5 % im Hinblick auf das derzeit niedrige Zinsniveau noch verfassungsgemäß sind, in einem anderen Verfahren vom Bundesfinanzhof (Anhängiges Verfahren vom 21.08.2013, IX R 31/13) geklärt werden muss.

Abweichende Angaben in Einkommensteuer- und Gewinnfeststellungserklärung können leichtfertige Steuerverkürzung sein

Ist die Festsetzungsfrist abgelaufen, kann das Finanzamt einen Steuerbescheid nicht mehr ändern. Im Gegensatz zur regelmäßigen ertragsteuerlichen Festsetzungsfrist von vier Jahren beträgt die Frist bei leichtfertiger Steuerverkürzung fünf Jahre. Ein solcher Fall kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 23.07.2013, VIII R 32/11) vorliegen, wenn ein in Gemeinschaftspraxis tätiger Arzt seinen in der Gewinnfeststellung zutreffend erklärten, auf ihn entfallenden Gewinn nur zur Hälfte in seine Einkommensteuererklärung übernimmt. Unerheblich ist, dass die Steuererklärungen von einem Steuerberater angefertigt wurden. Den Fehler hätte der Arzt spätestens nach Erhalt des Einkommensteuerbescheids bemerken und korrigieren müssen.

Grunderwerbsteuerpflicht bei Verwertungsbefugnis an Grundstücken

Grunderwerbsteuer entsteht nicht nur, wenn eine Person das Eigentum an einem Grundstück erwirbt. Grunderwerbsteuer entsteht vielmehr auch dann, wenn die Verwertungsbefugnis an einem Grundstück von einer Person auf eine andere Person übergeht. Dies ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 24.04.2013, II R 32/11) z. B. dann der Fall, wenn ein Treugeber auf seinen Herausgabeanspruch gegenüber dem Treuhänder verzichtet. Das Treuhandverhältnis muss sich allerdings auf konkrete Grundstücke beziehen und nicht abstrakt auf das Vermögen des Treuhänders.

Keine entgeltliche Factoring-Leistung beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen

Ein Unternehmer, der auf eigenes Risiko zahlungsgestörte Forderungen zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis kauft, erbringt laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 04.07.2013, V R 8/10) keine entgeltliche Leistung, wenn die Differenz zwischen dem Nennwert dieser Forderungen und deren Kaufpreis den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der betreffenden Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung widerspiegelt. Vielmehr erbringt der Forderungsverkäufer eine steuerfreie Leistung an den Forderungskäufer, nicht aber umgekehrt der Käufer eine Factoring-Leistung an den Verkäufer. Soweit wegen Rückbeziehung der übertragenen Forderungen auf einen zurückliegenden Stichtag der Verkäufer noch das Portfolio verwaltet, liegt darin lediglich eine unselbständige Nebenleistung zum steuerfreien Forderungsverkauf, die das rechtliche Schicksal der Hauptleistung teilt.

Zeitpunkt der Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses durch Beginn der gewerblichen Betätigung des Organträgers

Neben weiteren Voraussetzungen erfordert die Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses die gewerbliche Betätigung des Organträgers. Entgegen der Ansicht des Bundesfinanzministeriums (Schreiben vom 10.11.2005, IV B 7-S-2770-24/05) muss nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 24.07.2013, I R 40/12) der Organträger nicht bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft gewerblich tätig sein. Es ist ausreichend, wenn diese Voraussetzung zum Zeitpunkt der Gewinnabführung vorliegt. Diese findet sowohl steuerrechtlich als auch zivilrechtlich erst am Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs der Organgesellschaft statt.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs führt auch die an sich vermögensverwaltende Tätigkeit einer Besitzgesellschaft, die aufgrund des Vorliegens einer Betriebsaufspaltung oder im Wege der „Infektion“ oder „Abfärbung“ in eine gewerbliche Betätigung umqualifiziert wird, zu einer gewerblichen Betätigung auch der Besitzgesellschaft.

Übergangsverlust bei Wechsel der Gewinnermittlungsart darf nicht auf mehrere Jahre verteilt werden

Geht ein Steuerpflichtiger von der Überschussrechnung zum Betriebsvermögensvergleich über, sind Zunahmen des Betriebsvermögens, die sich in der Zeit der Überschussrechnung noch nicht gewinnerhöhend ausgewirkt haben, dem laufenden Bilanzergebnis nach Übergang zum Bestandsvergleich hinzuzurechnen. Entsprechend sind Minderungen des Betriebsvermögens, die sich während der Überschussrechnung noch nicht als Betriebsausgabe ausgewirkt haben, vom Gewinn abzurechnen. Hierdurch wird vermieden, dass Aufwendungen und Erträge doppelt oder gar nicht berücksichtigt werden. Ergibt sich dabei insgesamt ein positiver Korrekturbetrag (ein sog. Übergangsgewinn), so darf er auf Antrag des Steuerpflichtigen auf drei Jahre gleichmäßig verteilt werden, damit er nicht in einem Jahr versteuert werden muss.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 23.07.2013, VIII R 17/10) hat nun entschieden, dass im Gegensatz dazu ein Übergangsverlust nicht auf drei Jahre verteilt werden darf, sondern zwingend im Jahr des Wechsels der Gewinnermittlungsart zu erfassen ist.

Keine rückwirkende Verzinsung der Einkommensteuernachzahlung bei rückwirkendem Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags

Unternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen für ihren Betrieb einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd geltend machen, wenn sie für die nächsten drei Wirtschaftsjahre die Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens planen. Gibt der Unternehmer die Investitionsabsicht auf, wird die Gewinnminderung rückwirkend rückgängig gemacht. Die sich daraus ergebende Steuernachzahlung war nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 11.07.2013, IV R 9/12) in Veranlagungszeiträumen vor 2013 allerdings nicht rückwirkend zu verzinsen.

Hinweis: Das o. g. Urteil ist allerdings nur auf solche Fälle anwendbar, in denen der Investitionsabzugsbetrag im Jahr 2012 oder davor abgezogen wurde. Denn mittlerweile hat der Gesetzgeber durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz eine rückwirkende Verzinsung für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge eingeführt.

Auch ein unentgeltlicher Erwerb kann zu Anschaffungsnebenkosten führen

Erbaueinandersetzungskosten können nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 09.07.2013, IX R 43/11) als Anschaffungsnebenkosten durch die Inanspruchnahme von Abschreibungen für Abnutzungen (AfA) abzugsfähig sein. Sie entstehen, wenn ein abnutzbares Wirtschaftsgut, z. B. ein Gebäude, im Wege der Erbaueinandersetzung auf einen der Erben übertragen wird. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist allein, dass die Aufwendungen als Anschaffungsnebenkosten eines Wirtschaftsguts anzusehen sind, welches zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird.

Die o. g. Aufwendungen bilden eine eigene AfA-Bemessungsgrundlage und stehen damit neben der AfA-Bemessungsgrundlage, die sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Rechtsvorgängers bemisst.

Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Eine Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer Ferienwohnung ist laut Bundesfinanzhof (Urteile vom 16.04.2013, IX R 22/12, IX R 26/11) stets erforderlich, wenn sich der Eigentümer eine Zeit der Selbstnutzung vorbehält. Ob, wann und in welchem Umfang er von diesem Eigennutzungsrecht tatsächlich Gebrauch macht, ist unerheblich.

Für die danach notwendige Totalüberschussprognose sind alle objektiv erkennbaren Umstände mit zu berücksichtigen. Dabei werden die für einen Prognosezeitraum von 30 Jahren geschätzten Einnahmen und Ausgaben gegenüber gestellt. Es sind nur solche Aufwendungen mit einzubeziehen, die ganz oder teilweise auf die Zeiträume der tatsächlichen Vermietung oder auf die der Vermietung zuzurechnenden Leerstandszeiten entfallen.

Kein Spekulationsgewinn bei Eintritt einer aufschiebenden Bedingung nach Fristablauf

Zu den einkommensteuerpflichtigen sonstigen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sind steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung erfolgt. Den Begriffen „Anschaffung“ und „Veräußerung“ kommt damit eine zentrale Bedeutung zu.

Das Finanzgericht Münster (Urteil vom 22.05.2013, 10 K 15/12) hat entschieden, dass für die Berechnung der zehnjährigen Spekulationsfrist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages maßgebend ist. Auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kommt es nicht an. Im Streitfall wurde ein mit Kaufvertrag vom 3. März 1998 erworbenes Grundstück mit Vertrag vom 30. Januar 2008 verkauft. Zusätzlich war vereinbart, dass der Vertrag nur wirksam werden sollte, wenn eine bestimmte behördliche Freistellungsbescheinigung erteilt wird. Diese Bescheinigung wurde erst am 10. Dezember 2008 erteilt, also nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist. Maßgeblich für den Ablauf der Spekulationsfrist ist nach diesem Urteil der Zeitpunkt des Bedingungseintritts (der Erteilung der Bescheinigung).

Der Bundesfinanzhof muss wegen eingeleiteter Revision abschließend entscheiden.

Identität zwischen angeschafftem und veräußertem Grundstück bei der Ermittlung eines privaten Veräußerungsgeschäfts

Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt nur dann vor, wenn das angeschaffte und das veräußerte Wirtschaftsgut wirtschaftlich identisch sind. Dabei reicht eine wirtschaftliche Teilidentität aus. Davon ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 12.06.2013, IX R 31/12) auszugehen, wenn ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück angeschafft und nach Löschung des Erbbaurechts kurzfristig lastenfrei weiterveräußert wird.

In einem solchen Fall gelten allerdings Besonderheiten für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns: Es ist nur der anteilige Veräußerungspreis, der wirtschaftlich gesehen auf das Grundstück im belasteten Zustand entfällt, heranzuziehen. Dieser Wert ist ggf. im Schätzungswege zu ermitteln.

Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch

Von vier gesetzlich erbberechtigten Brüdern verzichtete einer durch notariell beurkundeten Vertrag gegenüber seinen übrigen Geschwistern auf die Geltendmachung eines möglicherweise künftigen Pflichtteilsanspruchs. Ursächlich für diesen Vertrag war die Überlegung, dass die Mutter ihren Sohn von der Erbfolge ausschließen könnte. Die drei Geschwister verpflichteten sich, ihrem Bruder für seinen Pflichtteilsverzicht eine Abfindung von je EUR 150.000 zu zahlen.

Die Abfindung für einen Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch ist laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 16.05.2013, II R 21/11) als Schenkung der künftigen gesetzlichen Erben zu beurteilen. Die Steuerklasse richtet sich allerdings nicht nach dem Verhältnis des Zuwendungsempfängers zum Zahlenden, sondern nach dem Verhältnis zum künftigen Erblasser. Bei den zukünftigen gesetzlichen Erben ist der Abfindungsbetrag in ihrer bei Eintritt des Erbfalls zu erstellenden Erbschaftsteuererklärung als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen.

Termine Dezember 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Umsatzsteuer	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Sozialversicherung	23.12.2013	entfällt	entfällt

Termine Januar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.1.2014	13.1.2014	7.1.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.1.2014	13.1.2014	7.1.2014
Sozialversicherung	29.1.2014	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.